



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. 157	-GE/19 P2
Datum: 31. MRZ. 1993	
2. April 1993	
Verteilt	

*St. Sonnenschein*

Wien, 1993 03 17  
Dr. Rm/Ab/1906

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf für das Universitäts-  
Organisationsgesetz 1993 (UOG 93)

Sehr geehrte Damen und Herren!

### I. Einleitung, Allgemeine Bemerkungen

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit den Fragen der Universitätsreform befaßt, die eigenen Vorstellungen dargelegt und wiederholt zu den Reformkonzepten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Stellung genommen. Zuletzt haben wir in der umfassenden Stellungnahme vom Dezember 1991 unsere Haltung präzisiert (sh. Beilage) und auf die Bedeutung der großen Ziele dieser Reform hingewiesen. Dabei haben wir vor allem die Bemühungen um eine bessere strategische Gesamtplanung der Universitätsaktivitäten nach einem sachlich fundierten Prioritätenplan, um mehr Autonomie der Universitäten, die ein Mehr an Verantwortung auf allen Ebenen einschließt, um eine verstärkte internationale Orientierung der Universitäten, um ein professionelles Universitätsmanagement, um eine bessere Überprüfung der Ergebnisse und nicht zuletzt um eine wirtschaftliche Mittelverwendung unterstützt.



- 2 -

Ohne unsere umfassenden Argumente neuerlich anzuführen, möchten wir nochmals die Bedeutung dieser Reform als wichtigen Schritt in die richtige Richtung für moderne Universitätsstrukturen betonen. Allerdings mußten offensichtlich nach Vorlage der ersten Konzepte (grünes bzw. oranges Papier) in der Ausformulierung eines Gesetzesentwurfes eine Fülle an Kompromissen eingegangen werden, die - trotz Übereinstimmung in den Grundsätzen - in der Gesetzesformulierung in mehreren Punkten nicht unseren Vorstellungen entsprechen.

Wir gehen allerdings nicht davon aus, und es wäre auch ein ungerechtfertigter Anspruch an diese Reform, daß mit diesem neuen UOG bereits ein größerer Teil der vielfachen Probleme der Universitäten - wie überlange Studienzeiten, hohe drop-out-Raten, Studentenmassen an einzelnen Unis, fehlende oder veraltete Ausstattung - in einem gelöst werden können.

Sicher ist aber auch, daß die universitären Probleme nicht nur mit "mehr Geld", sondern auch mit einer verstärkten Ergebnisorientierung, besserer Planung, Kontrolle und einem besseren Umgang mit Ressourcen gelöst werden müssen - kurz: mit besserer Führung.

Alles in allem glauben wir, daß - die Berücksichtigung einer Reihe wichtiger Vorschläge vorausgesetzt - diese Reform den Universitäten die Chance für eine Modernisierung geben könnte. Dabei wird vor allem aber der Wille zur Umsetzung, die Bereitschaft zu einem neuen Denken und die Akzeptanz der Notwendigkeit einer späteren Anpassung ausschlaggebend sein. Aus dieser Sicht ist es richtig, diese Reform in drei Stufen in Kraft treten zu lassen, die Erfahrungen dieser Zeit - insbesondere auch im Bereich des Managements, von Personal- und Budgetentscheidungen - auszuwerten, mit Experten aus Wissenschaft und Industrie gründlich zu analysieren und in eine notwendige "Reform der Reform" einfließen zu lassen. Wir bieten hier unsere Expertise an.

## II. Bemerkungen zum UOG-Entwurf

1. Die wohl entscheidende Schwäche dieses Gesetzesentwurfes liegt im "Entzug der Teilrechtsfähigkeit der Institute". Die Zusammenarbeit zwischen Universitäten und der Industrie, die Drittmittelfinanzierung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird durch die vorliegenden Bestimmungen (z. B. § 2, Absatz 4, etc.) im Kern nicht nur gefährdet, sondern vielleicht sogar verhindert. Insbesondere durch die vorgesehene alleinige Teilrechtsfähigkeit der Universität. Die Entscheidungsmacht des Rektors in Kooperationsfragen erschwert die Fortführung der größtenteils auf Vertrauen und persönlichen Kontakten beruhenden Kooperation der Institute mit den Unternehmen. Wir treten daher mit Entschiedenheit für die Erhaltung der Teilrechtsfähigkeit der Institute ein. Der Institutsvorstand bzw. vor allem der Projektverantwortliche muß der Ansprechpartner und Verantwortliche für die Kooperation mit Wirtschaft und Industrie im Bereich der Drittmittelfinanzierung sein.

Dennoch ist es sinnvoll, wenn - wie auch im Ausland durchaus üblich - sogenannte "overhead costs", also Gemeinkosten, an die Gesamtuniversität für die Inanspruchnahme gesamtuniversitärer Einrichtungen für allgemeine Projekte abgeführt werden müssen; die Universitäten haben bestimmte Funktionen und müssen sich auch aus der Summe dieser Funktionen finanzieren.

Eine Informationspflicht der Projektverantwortlichen an den Rektor schiene ebenso denkbar wie ein Einspruch des Rektors bei Überbordung der Teilrechtsverpflichtungen in "Auftragsbüros" und Vernachlässigung (Leistungskriterien bei Beurteilung) der ureigensten Aufgaben in Lehre und Forschung. Zu berücksichtigen sind auch Sonderfragen wie sie sich z. B. aus Geheimhaltungsgründen ergeben könnten.

2. Wir unterstützen die **dezidierte Berücksichtigung** von Themen wie **"Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung"**, z. B. in den leitenden Grundsätzen der Universitäten (§ 1), Bestimmungen für eine Personal-, Raum- und Investitionsplanung mit entsprechenden Überführungs-, Realisierungs- und Budgetplänen sowie die Einführung einer Kostenrechnung (§ 14). Allerdings bedauern wir, daß im Rahmen des § 2, Abs. 5 die Universitäten nur **"im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit . . . . die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes"** zu beachten haben und nicht in ihrer gesamten Gebarung. Die Qualität in Forschung und Lehre kann aber durchaus auch Vorrang vor Fragen der Wirtschaftlichkeit haben.

Der Gedanke der **Internationalität** sollte jedoch nicht nur im Zusammenhang mit **"Förderung der internationalen Zusammenarbeit . . . . ."** (§ 1, Abs. 3, Zif. 6), sondern als **Prinzip** für nahezu alle Aufgaben der Universitäten gelten; dies müßte entweder im Gesetz oder in den **"Erläuterungen"** besonders vermerkt werden.

3. Wir unterstützen die **geplante verstärkte Autonomie der Universitäten**, eigene Satzungen im Rahmen der vorgegebenen Gesetze beschließen und - im vorgesehenen Entscheidungsspielraum - Personal- und Budgetentscheidungen autonom treffen zu können. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist jedoch die **Herausnahme der universitären Gebarung aus dem Bundeshaushaltsrecht**.
4. Von der **Einrichtung von Studienkommissionen**, die auch Personen mit beruflichen Erfahrungen bei der Studienplanerstellung einbinden sollen, und von der **Einrichtung des Studiendekans**, der auch der Vorsitzende der Studienkommission sein könnte, erwarten wir uns eine Verbesserung der Studiensituation durch gezielte Betreuung, Kontrolle und Evaluierung. Zu vermeiden wäre eine Doppelgleisigkeit zwischen **"Wissenschafts- und Studiendekan"**.

- 5 -

5. Die neue Universitätsleitung:

Wir sind nach wie vor davon überzeugt, daß ein **Zweier Vorstand**, also eine Trennung der Universitätsleitung in **Rektor** (Repräsentant nach außen und Wissenschaftskoordinator) und **professionellen Universitätsmanager** - der als "Generaldirektor der Universität" für die wirtschaftliche Leitung, die Personalentscheidungen und Forschungsmanagement verantwortlich wäre -, die Ziele eines professionellen Universitätsmanagements besser und wirksamer erfüllen könnte. Die Funktion eines Repräsentanten und Wissenschaftlers nach außen verlangt andere Fähigkeiten als die eines professionellen Universitätsmanagers. Universitätsprofessoren sind in eher seltenen Fällen sowohl Repräsentanten und Wissenschaftler als auch Manager; im Zweifel wäre die Wirtschaftskompetenz höher zu werten. Letztlich wird das Wirksamwerden der vorgeschlagenen Regelung - einem gewählten Rektor mit Vizerektoren - von der **Auswahl höchstqualifizierter Persönlichkeiten** abhängen. Wir glauben auch, daß es möglich sein muß, einen **Wirtschaftsmanager**, der nicht Professor ist, aber über Universitäts- bzw. Wissenschaftserfahrung verfügt, zum Rektor zu wählen. Eine Ausschreibung dieser wichtigen Funktion halten wir für richtig, ebenso einen gewissen Einfluß des Bundesministers (z. B. Vorschlagsrecht). Wir glauben nicht, daß bereits zum jetzigen Zeitpunkt die wünschenswerte verstärkte Autonomie der Universitäten so weit gehen sollte, den Rektor mit neuen, wichtigen Aufgaben ohne Einfluß des Bundesministers zu wählen. Immerhin hat die Letztverantwortung für die Entwicklung der Universitäten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu tragen.

6. Die Einrichtung eines **Universitätsbeirates** (§ 52) an jeder Universität halten wir für eine wichtige Neuerung, um die notwendige Öffnung der Universitäten gegenüber der

Gesellschaft, die Entwicklungsplanung, die inneruniversitäre Schwerpunktsetzung und Evaluation und damit eine strategische Universitätspolitik - auch im Lichte der zu erwartenden verstärkten Konkurrenz durch die Fachhochschulen - mitzutragen und zu unterstützen. Die Aufgaben, als rein beratendes Organ, sind jedoch zu allgemein und zu wenig präzise formuliert. So glauben wir, daß etwa eine Berichtspflicht des Rektors, eine Begründungspflicht, wenn von Entscheidungen abgewichen wird, etc. - zumindest in der Geschäftsordnung - vorzusehen wären.

7. Die Einrichtung eines Universitäten-Kuratoriums entspricht im Prinzip dem von der Industrie angeregten "Strategievorstand", als strategisches Steuerungsorgan in großen universitätspolitischen Fragen (Mittelzuweisung, Schwerpunktsetzung, Kontrolle, etc.).

Unklar ist jedoch, ob und wie weit finanzielle und Personalentscheidungen aufgrund der vorliegenden Formulierungen tatsächlich auch getroffen werden können (z. B. § 80, Abs. 2, Pkt. 4, "Zuweisung und Einziehung von fachlich nicht gewidmeten Planstellen an die Universitäten nach veröffentlichten Kriterien"); davon hängt u. a. die Zweckmäßigkeit dieses wichtigen Gremiums ab.

Dieses neue, richtige, wichtige und strategisch mächtige Entscheidungsgremium wird jedoch nur funktionieren und die hochgesteckten Erwartungen erfüllen, wenn höchstqualifizierte Vertreter der Gesellschaft - insbesondere auch aus der Industrie, für Studienbereiche, die von wirtschafts- und industriepolitischer Bedeutung sind - entsendet werden und mitentscheiden können.

Es fehlen aber in den Vorschlägen und Formulierungen die notwendigen "Qualifikationskriterien", nach denen die entsendenden Organisationen Mitglieder auszuwählen hätten, aber auch die Zusammensetzung der entsendungsberech-

- 7 -

tigten Organisationen entspricht nicht den hohen Anforderungen, die an dieses Gremium gestellt werden.

Wir schlagen vor, eine "internationale Kommission" mit der Ausarbeitung von Qualifikationsprofilen zu betrauen.

Wichtig ist auch, daß der notwendige Informations- und Kommunikationsfluß mit den Universitäten, über deren Mittelzuteilung und Kontrolle ja entschieden wird, gesichert ist.

Dieser aus der Sicht der Industrie wichtige "Strategievorstand" darf kein "weiteres Ministerium" werden, sondern ein hochqualifiziertes Entscheidungsgremium zur Unterstützung des Bundesministers. Wir stellen daher auch in Frage, ob der Hauptausschuß des Nationalrates Mitglieder, also voraussichtlich Politiker, entsenden soll.

Im Sinne der Aufgabenstellung ist eine Vertretung von Wirtschaft und Industrie sehr wichtig. Wir treten jedoch dafür ein, die entsendenden Organisationen bzw. die gewünschten Wirtschaftsbereiche - z. B. Bundeskammer, ÖGB, AK und aus der österreichischen Industrie die VÖI - ~~dezi-~~diert in das Gesetz aufzunehmen, wie es sich z. B. für den Akademischen Rat (§ 108 UOG alt) bewährt hat, oder diese zumindest in den Erläuterungen anzuführen.

Gesellschafts- und universitätspolitisch besonders engagierte Organisationen sollten im Interesse der Zielsetzung unbedingt qualifizierte Vertreter für die Beratung grundlegender Universitätsfragen entsenden können. Das intensive Engagement der Vereinigung Österreichischer Industrieller in Fragen der Fachhochschulen bzw. der Universitätsreform, die Bereitschaft zur intensiven Mitwirkung in der Umsetzung der Reform sollten Grund genug sein, um uns die Mitwirkung zu ermöglichen.

Entscheidend wird jedoch sein, daß die Mitglieder über die z. B. von einer "internationalen Kommission" vorgegebenen Qualifikationskriterien verfügen.

Qualität und Umsetzung dieses Universitäts-Organisationsgesetzes werden ganz wesentlich von der Gestaltung und Zusammensetzung dieses Kuratoriums abhängen.

8. Bemerkungen zu Bestimmungen auf Institutsebene:

Wir halten Bestimmungen für richtig, die ein Ausufern von Kleinstinstituten verhindern sollen, glauben aber, daß die Institutsgröße (§ 41, Abs. 3) etwa durch die Satzungen der Universitäten flexibel gehandhabt werden sollte, um auch wichtigen Kleininstituten oder Strukturen, die sich bewährt haben - z. B. auch an der Montanuniversität -, eine effiziente Arbeit zu ermöglichen. Wir geben auch zu überlegen, wie weit es nicht - etwa durch Satzungen - auch weiterhin möglich sein sollte, im Rahmen von Großinstituten Abteilungen zu führen. Letztlich wäre dies im Sinne der Personifizierung von Verantwortung und Arbeitsteilung eine notwendige Regelung.

Der Institutsvorstand, der die Institutspolitik doch wesentlich mitzubestimmen und zu verantworten hat, sollte Kraft seiner Kompetenz Vorsitzender der Institutsversammlung und auch wieder wählbar sein und von der Mitbestimmung in der Institutskonferenz, die von anderen Gruppierungen dominiert wird, nicht ausgeschlossen werden. Er sollte auf drei bis vier Jahre gewählt werden können.

9. Mitbestimmungsfragen:

Die vorliegenden Mitbestimmungsregelungen berücksichtigen unzureichend die seinerzeit (Stellungnahme 12/1991) von uns erwartete Differenzierung zwischen Entscheidungs- und Kontrollgremien. Nach wie vor glauben wir, daß das Qualifikationsprinzip (mehr Einfluß höherqualifizierter Personen bei kollegialen Entscheidungen) stärker berück-

sichtigt werden müßte: insbesondere beim **Berufungsverfahren** (§ 20) und dem **Habilitationsverfahren** (§ 25); die Einbindung zweier Vertreter auf Professorenseite von einer anderen Universität halten wir zwar für richtig, sollte aber nicht nur auf die Mitbestimmung von Professoren beschränkt sein. **Studenten** sollten in diesen für die Qualität der universitären Entwicklung entscheidenden Fragen über eine **Mindestqualifikation** (z. B. 1. Diplomprüfung) verfügen.

10. Da die bisher im § 93 UOG alt besonders geregelten **Forschungsinstitute** explizit nicht mehr aufscheinen und allgemein im § 41, Abs. 1 geregelt werden, möchten wir auf die große Bedeutung dieser Institute für die Zusammenarbeit zwischen Universität und Industrie besonders hinweisen. Die Gründung, Neuorientierung und - wo notwendig - auch Schließung dieser Institute muß aus der Sicht der Industrie auch weiterhin möglich sein. Für die Führung von **Technischen Versuchsanstalten**, die für die Industrie sehr wichtig sind, müssen jedoch die entsprechenden Bestimmungen noch ergänzt werden; dies gilt auch für die **Außeninstitute**.

#### 11. **Studienfinanzierung**

Auch wenn im Rahmen dieses UOG die Fragen der Studienfinanzierung nicht berührt werden, möchten wir auf unsere Überlegungen über **Studienbeiträge** bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen.

Wir glauben, daß "**Studienbeiträge**" aus pädagogischer Zweckmäßigkeit und als Finanzierungsbeitrag zur universitären Leistung eingeführt werden sollten. Dieses Thema sollte ungeachtet der weiteren Umsetzung des UOG spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode ausführlich diskutiert und entschieden werden.

- 10 -

Die Industrie unterstützt die Bemühungen um eine Neuorientierung der österreichischen Universitäten nach Lenkungs- und Leistungskriterien, die teilweise auch aus der Wirtschaft stammen. Letztlich erwarten wir uns von dieser Reform eine Neuorientierung der Universitäten mit mehr Internationalität, Qualität, Leistung und Effizienz auch in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit.

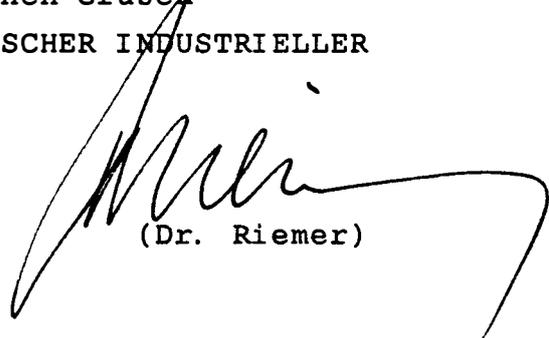
Wir stehen für den Erfahrungsaustausch und die Analyse universitärer Managementenerfahrungen, aber auch für die Mitwirkung in den neuen Entscheidungsgremien gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(GS Dr. Ceska)



(Dr. Riemer)

Beilage: UOG-Stellungnahme 12/91